

Eduardo Martino, Neugestaltung der Stellungnahme der Kommission zur Erweiterung der Gemeinschaft

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1969, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/eduardo_martino_neugestaltung_der_stellungnahme_der_kommission_zur_erweiterung_der_gemeinschaft-de-8643515a-74d5-43b7-b4ef-e673f833abab.html

Publication date: 05/09/2012

Neugestaltung der Stellungnahme der Kommission zur Erweiterung der Gemeinschaft

von Herrn Eduardo MARTINO,
Mitglied der Kommission

Am 2. Oktober 1969 hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme über die Erweiterung der Gemeinschaft zugeleitet. Sie entsprach damit einem auf der Tagung vom 22. und 23. Juli dieses Jahres geäußerten Wunsch des Rates, die vorangehenden Stellungnahmen vom 29. September 1967 und 5. April 1968 auf den heutigen Stand zu bringen.

Die Kommission hat sich jedoch bei ihren Erörterungen nur mit dem ersten der beiden Arbeitspapiere befaßt.

Die Stellungnahme vom April 1968 war unter anderen politischen Voraussetzungen abgefaßt worden, als sie heute bestehen. Bekanntlich hatte die Kommission diese Stellungnahme seinerzeit gleichfalls auf Ersuchen des Rates in dem Bemühen abgegeben, die Vorschläge verschiedener Mitgliedsregierungen für Übergangslösungen in einer politischen Phase zu berücksichtigen, in der die Aussichten auf eine baldige Eröffnung von Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern versperrt zu sein schienen. Als Beweis für die unveränderte Haltung der Kommission in dieser Frage sei hier jedoch festgehalten, daß wir diese Übergangslösungen zwar geprüft haben, die von uns bei dieser Gelegenheit vorgeschlagenen Verfahren jedoch so gedacht waren, daß sie den Beitritt konkret vorbereiten und sozusagen auf dieses Endziel hinauslaufen sollten.

Die jüngste Stellungnahme knüpft folglich an die von 1967 an. Dies führt zu der ersten wichtigen Feststellung, daß nämlich die Leitlinien des Textes von 1967 für die Kommission noch heute Gültigkeit haben. Dies gilt vor allem für die Schlußfolgerungen:

Es wurde erneut darauf hingewiesen, daß nur die baldige Aufnahme von Verhandlungen es ermöglicht, mit den beitriftswilligen Ländern alle Probleme einer Erweiterung der Gemeinschaft zu prüfen, um befriedigende Lösungen zu erarbeiten, die gleichwohl den unerläßlichen Zusammenhalt und die Dynamik in einer erweiterten Gemeinschaft gewährleisten.

Dieser Hinweis auf die zwei Erfordernisse, den Zusammenhalt und den Schwung der Gemeinschaft beizubehalten und ihr mit dem Ziel der europäischen Einigung angemessenere Ausmaße zu geben, lenkt uns auf einen anderen bedeutsamen Gedanken des Schriftstücks, nämlich auf die Koppelung von Stärkung und Erweiterung der Gemeinschaft.

Bereits 1967 hatte sich die Kommission für einen Gleichlauf zwischen beiden ausgesprochen, da sie — was die Entwicklung bestätigt hat — überzeugt war, daß das Bemühen, eine Dringlichkeitsfolge festzulegen, vielleicht ein gefährliches Spiel von „Vetos“ und Vergeltungsmaßnahmen heraufbeschwören könnte.

In der letzten Stellungnahme wird mit größerem Nachdruck auf die Notwendigkeit und Tragweite dieses Gleichlaufs eingegangen. Es ist nämlich zu bedenken, daß die Gemeinschaft heute gewissermaßen an einem Wendepunkt steht; nachdem die Zollunion praktisch vollendet ist, geht es nunmehr darum, die Integration stärker voranzutreiben. Wenn die Sechs nicht augenfällig ihren politischen Willen bekunden, die Gemeinschaft zu festigen und zu stärken, so könnte sie die negativen Rückwirkungen zu spüren bekommen, welche einzelstaatliche Pressionen auf ihr Funktionieren und ihre Strukturen haben könnten.

Außerdem bedeutet Erweiterung ohne Frage Veränderung; damit sich diese Veränderung aber in einer positiven Entwicklung und nicht in einer Aufweichung oder Verwässerung niederschlägt, ist es eben erforderlich, daß sich zunächst die Sechs untereinander und sodann die beitriftswilligen Länder auf den Grundsatz der Stärkung einigen.

Von diesen Voraussetzungen leitet die Stellungnahme der Kommission Schlußfolgerungen ab, die den Kern des Dokumentes ausmachen.

— Die Stärkung der Gemeinschaft darf nicht durch ihre Erweiterung verlangsamt oder aufgehalten werden; auch kann das Interesse der Bewerberländer an einem Beitritt nur dann berechtigt sein, wenn sich die Gemeinschaft in zunehmendem Maße festigt.

— Das Kriterium der Stärkung verlangt, daß sich die heutigen Mitgliedstaaten auf mehrere Grundziele einigen, die in den nächsten Jahren zu verwirklichen wären. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die Vorschläge, die sie dem Rat bisher über folgende Bereiche unterbreitet hat: technologische Zusammenarbeit, gemeinschaftliche Agrarreform, gemeinsame Energiepolitik, Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währung, gemeinsame Handelspolitik, künftige Aufgaben von Euratom, Reform des Sozialfonds und schließlich Eigenmittel und Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments.

— Aus dieser Sicht müssen auch unbedingt die beitriftswilligen Länder beim Beginn der Verhandlungen nicht nur ihre Zustimmung zum Grundsatz der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes — d.h. zu den Verträgen und zu den Beschlüssen, die seit ihrem Inkrafttreten ergangen sind — geben, sondern in voller Kenntnis der in der Gemeinschaft beschlossenen oder in der Verwirklichung stehenden Maßnahmen auch dem Grundsatz der Stärkung der Gemeinschaft zustimmen. Angesichts der gemeinsamen Ziele, zu denen sich Mitgliedstaaten und Beitrittswillige verpflichten sollten, empfiehlt die Stellungnahme außerdem, daß die Beitrittswilligen während der Verhandlungs- und der Anpassungsphase eine Politik verfolgen, die auf die in der Gemeinschaft bereits bestehenden Politiken abgestimmt ist.

— Eine besonders wichtige Schlußfolgerung der Stellungnahme der Kommission ist schließlich die Forderung nach der Verbesserung und Verstärkung des institutionellen Systems. Auf diese Notwendigkeit hat die Kommission mehrfach, namentlich in ihrer Erklärung vom 1. Juli 1968, hingewiesen; im Hinblick auf die Erweiterung erhält sie jedoch mehr Gewicht, da die Stärkung der Organe die Funktionsfähigkeit des Systems erhalten und infolgedessen die Gefahr von Zentrifugalstößen in einer erweiterten Gemeinschaft abfangen soll.

Die jüngste Entwicklung in den einzelnen Verhandlungsbereichen infolge der etwaigen Veränderungen der letzten zwei Jahre sind im Anhang zur Stellungnahme zusammengefaßt. Hingegen hielt man es für angezeigt, die Darlegung der landwirtschaftlichen und der wirtschaftlich-finanziellen Probleme wegen ihrer politischen Bedeutung in die Stellungnahme selbst einzubeziehen.

Die Bedenken der Beitrittswilligen gegenüber der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie deren möglichen Rückwirkungen auf die neuen Mitglieder der Gemeinschaft sind bekannt. Dies gilt insbesondere für England, da Großbritannien im Falle eines Beitritts die Hauptlast der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik mit ihren Auswirkungen auf das Preisniveau und die Zahlungsbilanz dieses Landes zu tragen hätte.

Die Kommission bemüht sich um einen Ausweg aus dieser schwierigen Lage und ist bestrebt, daß die Gemeinschaft an Hand der von der Exekutive dem Rat bereits übermittelten Reformvorschläge vor Beginn der Verhandlungen die Ziele für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik festlegt. So würde nicht nur konkret der Weg zur Sanierung der Landwirtschaft der Sechs geöffnet, sondern mit der Aussicht auf eine Senkung der finanziellen Lasten wäre es für die Beitrittswilligen auch leichter, Verpflichtungen zu unterschreiben, die sie nach einer absehbaren Übergangszeit übernehmen müssen.

Eine gewisse, ja verständliche Vorsicht ist bei der Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Großbritanniens zu erkennen. Zwar hat die Abwertung des Pfundes dazu beigetragen, die Lösung einiger Probleme zu erleichtern, auf die die Kommission in ihrer Stellungnahme von 1967 hingewiesen hatte; eine endgültige Beurteilung bleibt jedoch schwierig, und nur eine von der Gemeinschaft und Großbritannien gemeinsam durchgeführte Prüfung kann zu einer Klärung der Beurteilungsgrundlagen führen. In jedem Fall müßten die Bewerberländer grundsätzlich der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der währungspolitischen Zusammenarbeit zustimmen, die die Kommission den Mitgliedstaaten vorgeschlagen hat.

Auf der Ratstagung vom 17. Juli 1969 haben die Mitgliedstaaten diesen Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt.

Angesichts der schlechten Erfahrung bei den Verhandlungen von 1961/63 wollte die Kommission auch einige Änderungen für die Modalitäten der künftigen Verhandlungen vorschlagen. Vor allem müßte das Schwergewicht auf die entscheidenden Probleme der wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen gelegt und nicht bei technischem Beiwerk verharret werden, das, sobald der politische Wille zur Einigung auf die wichtigsten Fragen und Ziele bekundet ist, nur von zweitrangiger Bedeutung sein kann.

Sobald der Rat festgelegt hat, welche Standpunkte die Gemeinschaft bei den Verhandlungen einzunehmen hat, ist es wohl am Platze, daß die Kommission die erste Phase dieser Verhandlungen über die Bereiche (insbesondere gemeinsame Politiken) führt, für welche Gemeinschaftsverhandlungen angezeigt sein dürften. Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten würden hingegen die zweite Verhandlungsphase führen, die mehr allgemeinen politischen Problemen, institutionellen Fragen sowie Änderungen an den Verträgen gewidmet wäre.

Die Stellungnahme befaßt sich mit der Aussicht auf die Erweiterung der Gemeinschaft durch die vier Staaten, die den Beitritt beantragt haben, nämlich Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen.

Daher hat sich die Kommission gegen die allgemein vertretene These, wonach zumindest in einer ersten Phase die Erweiterung auf Großbritannien beschränkt bleiben sollte, verwahrt, oder besser gesagt, sie hat ihren Standpunkt bekräftigt.

Sie vertrat also die Ansicht, es sei unzulässig, von vornherein eine Auswahl in diesem Sinne zu treffen, nachdem die genannten vier europäischen Staaten klar ihren Wunsch bekundet haben, nicht nur den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinschaft zuzustimmen, sondern auch den im Vertrag festgesetzten politischen Zielsetzungen, die logischerweise das Endziel des Gemeinschaftswerkes sein müssen.

Wenn also verschiedene Zeitpunkte für den Beitritt auszuschließen sind, so kann doch eine gewisse Staffelung bei den Verhandlungen ins Auge gefaßt werden, wobei freilich die vier Beitrittsverträge gleichzeitig in Kraft treten müßten.

Die Kommission wollte damit ihren Standpunkt bekräftigen, wonach der eigentliche Beitritt zur Gemeinschaft beinhaltet, daß sich die beitrittswilligen Länder voll bewußt sind, daß sie nicht nur einem wirtschaftlichen und sozialen Unternehmen beitreten, sondern auch mit allen Kräften zur Schaffung eines wirtschaftlich und politisch geeinten Kontinents beitragen müssen".

Gleichzeitig verfolgte man jedoch das Ziel, sich um die Überwindung der wirtschaftlichen Zersplitterung zu bemühen, die davon herrührt, daß es in Westeuropa noch einen wirtschaftlichen Zusammenschluß gibt, die „Europäische Freihandelsvereinigung“, in der heute neben den vier Beitrittsbewerbern weitere Länder vereinigt sind, die (wegen ihres internationalen Status) keine Möglichkeit haben oder jedenfalls bis jetzt nicht die Absicht bekundet haben, an der politischen Entwicklung der Gemeinschaft teilzunehmen. Auch für diese Staaten geht es darum, geeignete Lösungen zu finden, um die Beziehungen zu dem erweiterten Wirtschaftsraum des Gemeinsamen Marktes festzulegen.

In der gegenwärtigen Phase, die in so vieler Hinsicht für die Zukunft der Gemeinschaft entscheidend ist, ist die Kommission der Überzeugung, daß die Stellungnahmen, die sie dem Rat im September 1967 und im Oktober 1969 zugesandt hat, eine brauchbare Grundlage für eine politische Entscheidung über die Erweiterung der Gemeinschaft darstellen, ebenso aber auch für die Verhandlungen, die zu diesem Zweck geführt werden müssen.